

BVGer C-8485/2025 vom 17. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8485_2025

FR: TAF C-8485/2025 du 17 mars 2026

IT: TAF C-8485/2025 del 17 marzo 2026

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 VwVG; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Verfügungen der Vorinstanz sind gemäss Art. 33 Bst. d VGG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde gegeben ist.

E. 1.2

Es liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vor (vgl. dazu BGE 145 V 231 E. 7.1 m.H.), da die Beschwerdeführerin als deutsche Staatsangehörige in Deutschland wohnt und in der AHV/IV versichert war (vgl. IVSTA-act. 34). Folglich gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA zur Anwendung. Die Regelung des Verfahrens ist grundsätzlich der innerstaatlichen Rechtsordnung überlassen. Die Modalitäten dürfen jedoch nicht weniger günstig sein als bei gleichartigen Verfahren, die das innerstaatliche Recht betreffen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren (Grundsatz der Effektivität; zum Ganzen vgl. Art. 11 FZA; BGE 130 V 132 E. 3.1; 128 V 315 E. 1c).

E. 2.1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2025, mit welcher die Vorinstanz an der Notwendigkeit und Zumutbarkeit der medizinischen Begutachtung in der Schweiz festhält. Die Abklärungs- bzw. Gutachterstelle steht bislang allerdings nicht fest.

E. 2.2

Bei der angefochtenen Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2025 handelt es sich um eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung (vgl. dazu Urteil des BVGer C-4820/2022 vom 21. Januar 2026 E. 3.2). Sie kann nur unter bestimmten Voraussetzungen vor Gericht

angefochten werden:

E. 2.2.1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die - wie hier - nicht Zuständigkeitsfragen oder Ausstandsbegehren betreffen (Art. 45 VwVG), ist eine Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen würde (Bst. b). Das besondere Rechtsschutzinteresse, das die sofortige Anfechtbarkeit einer Zwischenverfügung begründet, liegt im Nachteil, der entstünde, wenn die Anfechtung der Zwischenverfügung erst zusammen mit der Beschwerde gegen den Endentscheid zugelassen wäre (statt vieler: Urteil C-4820/2022 E. 3.2.1). Der Nachteil muss nicht rechtlicher Natur sein; die Beeinträchtigung in schutzwürdigen tatsächlichen, insbesondere auch wirtschaftlichen Interessen genügt, sofern die betroffene Person nicht nur versucht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (BGE 134 II 137 E. 1.3.1).

E. 2.2.2

Gemäss der mit BGE 137 V 210 begründeten Rechtsprechung sowie den bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Vorschriften war ein nicht wiedergutzumachender Nachteil grundsätzlich - sofern eine Gutachterstelle bestimmt war - ohne Weiteres anzunehmen und damit auf die Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht einzutreten, wenn die Notwendigkeit einer Begutachtung nach Art. 44 ATSG bestritten wurde. War hingegen die Zumutbarkeit einer Begutachtung gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG streitig, war mangels bundesgerichtlicher Äusserung dazu und e contrario für diese Fälle eingehend zu prüfen, ob ein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegt, da dieser gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG Voraussetzung dafür ist, eine Zwischenverfügungen selbständig anfechten zu können (vgl. Urteile des BVer C-4010/2022 vom 26. Februar 2025 E. 3.1; C-6408/2023 vom 3. April 2025 E. 3.1.1; C-3284/2022 vom 20. Mai 2025 E. 2.3.1).

E. 2.2.3

Kein nicht wiedergutzumachender Nachteil hinsichtlich der Notwendigkeit einer Begutachtung lag gemäss gefestigter Rechtsprechung indessen vor, wenn in einer Zwischenverfügung noch gar keine Gutachterstelle bezeichnet, sondern lediglich die Bestimmung einer solchen in Anwendung von Art. 72bis IVV durch das Zuweisungssystem «SuisseMED@P» angekündigt wurde. Das oberste Gericht führte in seiner Rechtsprechung dazu aus, dass eine Zwischenverfügung, in welcher keine Gutachterstelle benannt, sondern nur die Bestimmung einer solchen in Anwendung des Zuweisungssystems «SuisseMED@P» angekündigt werde, weder im erstinstanzlichen Verfahren noch vor Bundesgericht anfechtbar sei. Denn unter diesen Umständen sei nicht ersichtlich, worin der Nachteil einer versicherten Person bestehen sollte, wenn sie die Gutachtensanordnung nicht anfechten könne, bevor auch die Gutachterstelle feststehe (vgl. dazu BGE 139 V 339 Regeste und E. 4.5 f.; Urteil des BVer 8C_12/2014 vom 3. Juli 2014 E. 1.2). Dies gilt gemäss jüngster Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch mit Blick auf die vorliegend hauptsächlich zu prüfende Frage der Reisefähigkeit beziehungsweise Reiseunfähigkeit (Aspekt der Zumutbarkeit) der Beschwerdeführerin (Urteil C-6408/2023 E. 3.3).

E. 2.2.4

Am 1. Januar 2022 trat die 7. IV-Revision (AS 2021 705) in Kraft. Im Rahmen dieser Revision wurden auch verfahrensrechtliche Bestimmungen des ATSG geändert. Es wurde namentlich Art. 44 ATSG neu gefasst, welcher die rechtliche Grundlage für das sozialversicherungsrechtliche Gutachten bildet. Ob die dargelegte Rechtsprechung (vgl. E. 2.2.2 vorstehend), wonach vorinstanzliche Zwischenverfügungen betreffend Gutachtensanordnungen im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren hinsichtlich Notwendigkeit und allenfalls Zumutbarkeit der Begutachtung anfechtbar waren, sofern die Gutachterstelle bereits bezeichnet war (vgl. BGE 138 V 271 E. 1-4), auch bei Anwendung der revidierten ATSG-Bestimmungen Geltung beanspruchen kann, ist noch nicht abschliessend geklärt (vgl. Urteil des BVGer C-1053/2022 vom 26. Februar 2026 E. 2.3.3). Hingegen ist - entsprechend der bisherigen Praxis (vgl. E. 2.2.3 vorstehend) - eine Zwischenverfügung, in welcher noch keine Gutachterstelle benannt ist, sondern nur die Bestimmung einer solchen in Anwendung des Zuweisungssystems «SuisseMED@P» angekündigt wurde, vor Bundesverwaltungsgericht nach wie vor nicht anfechtbar (Urteil C-6408/2023 E. 3.2.1).

E. 3.1

Die hier angefochtene Zwischenverfügung wurde am 2. Oktober 2025 erlassen. Die per 1. Januar 2022 revidierten verfahrensrechtlichen ATSG-Bestimmungen finden daher Anwendung.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Zumutbarkeit und Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung in der Schweiz. Aufgrund ihrer schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen sei sie nicht reisefähig. Die Forderung nach persönlicher Einreise in die Schweiz stelle eine unverhältnismässige Mitwirkungspflicht dar. Sie beantragt sinngemäss, es sei direkt - ohne polydisziplinäre Begutachtung - über ihren Rentenanspruch zu befinden. Auch werde ein von der IV beauftragtes Gutachten in Deutschland von Dezember 2024 nicht berücksichtigt oder als ausreichend dargestellt (BVGer-act. 1). Die Vorinstanz erachtet demgegenüber eine Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Schweiz als notwendig und nach Beurteilung des ärztlichen Dienstes als zumutbar (BVGer-act. 6).

E. 3.3

Gemäss der weiterhin anwendbaren Rechtsprechung (vgl. E. 2.2.3 f. vorstehend) ist die Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2025, mit welcher die Vorinstanz - ohne Bezeichnung einer Gutachterstelle - an der hier bestrittenen Zumutbarkeit und Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Schweiz festhält, vor Bundesverwaltungsgericht nicht anfechtbar. Vielmehr ist nach Festlegung der Gutachterstelle ein einheitlicher (Zwischen-)Entscheid über die Gutachtensanordnung zu treffen, in welchem sämtliche formellen und materiellen Einwendungen der versicherten Person integral beurteilt werden (vgl. BGE 139 V 349 E. 5.2.2.3; 138 V 271 E. 1.1; Urteile C-6408/2023 E. 3.1.2, E. 3.2.1, E. 3.3 und E. 3.4; C-4820/2022 E. 4.3).

E. 3.4

Es ist nicht ersichtlich, worin der Nachteil der Beschwerdeführerin bestehen sollte, dass sie die Gutachtensanordnung (noch) nicht vor Bundesverwaltungsgericht anfechten kann, bevor in Anwendung des Zuweisungssystems «SuisseMED@P» auch die Gutachterstelle feststeht. Alle Rügegründe, die aus ihrer Sicht gegen die Zumutbarkeit und Notwendigkeit

der Begutachtung sprechen, können auch nach Festlegung der Gutachterstelle noch vorgebracht werden, bevor die tatsächliche Begutachtung erfolgt (Urteil C-6408/2023 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang zu einem späteren Zeitpunkt eine selbständige Anfechtbarkeit gegeben ist, kann vorliegend offenbleiben (vgl. E. 2.2.4 vorstehend; vgl. betreffend Zumutbarkeit: Urteil C-1053/2022 E. 4).

E. 3.5

Die Beschwerde erweist sich daher als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG sowie Art. 85bis Abs. 3 AHVG [SR 831.10] i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG; Urteil C-4820/2022 E. 4.3).

E. 3.6.1

Die Vorinstanz wird als Nächstes eine Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip gemäss Zuweisungssystem «SuisseMED@P» zu ermitteln sowie der Beschwerdeführerin die ihr zustehenden Mitwirkungsrechte einzuräumen und nötigenfalls eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen haben (Art. 44 Abs. 2-4 ATSG; Art. 45 f. VwVG; vgl. E. 3.3 und E. 3.4 vorstehend). Weigert sich die Beschwerdeführerin an einer rechtmässig angeordneten Begutachtung teilzunehmen, kann ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt und - unter Einhaltung des Vorbescheidverfahrens - ein Endentscheid getroffen werden (Art. 21 Abs. 4 ATSG; Art. 7b IVG und Art. 57a IVG; Urteil des BVGer C-6242/2019 vom 25. März 2024 E. 3.2).

E. 3.6.2

Entsprechend dem Prozessausgang ist über die materiellen Anträge der Beschwerdeführerin - die geltend gemachte Feststellung der Invalidität und die Zusprache einer entsprechenden IV-Rente - im jetzigen Verfahrensstadium nicht zu entscheiden.

E. 4

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Da die Frage, ob eine interdisziplinäre Begutachtung durchzuführen ist, Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs bildet, ist das vorliegende Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Urteil des BVGer C-5451/2016 vom 15. August 2017 E. 8.1). Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind jedoch aufgrund der gewährten unentgeltlichen Prozessführung keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (BVGer-act. 5).

E. 4.2

Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.